

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A9 im Kanton Wallis

vom 9. August 2010

Ab 9. August 2010 werden im Bereich Gamsabrücke, auf der Nationalstrasse A9 Bauarbeiten ausgeführt,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

aus diesem Grund verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich auf der Autobahn A9:

- Fahrtrichtung Visp–Brig von km 148.1 bis km 148.5 60 km/h
- Fahrtrichtung Brig–Visp von km 148.5 bis km 148.1 60 km/h

II

Die Verkehrsanordnung gilt ab 9. August 2010 bis voraussichtlich 8. Oktober 2010.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

9. August 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger